

Tit. 2 – Auswirkungen der InsO auf den Beitragseinzug -> Tit. 2.1 – Insolvenzeröffnungsanträge ab dem 1. 1. 1999

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zur InsO

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.1.2 RdSchr. 98c – Forderungsanmeldungen

(1) Forderungen sind nicht mehr beim Gericht, sondern unmittelbar beim Verwalter anzumelden. Dies gilt ebenso für Absonderungsrechte. Die Vorrechte der Sozialversicherungsträger bezüglich der Insolvenzforderungen sind weggefallen. Die Sozialversicherungsträger müssen sich deshalb dem Ziel einer gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger unterordnen. Vorteilhaft wird sich die erwartete höhere Anzahl der Verfahrenseröffnungen bei gestärkter Masse auswirken.

(2) Soweit die Beitragsforderung erst nach Verfahrenseröffnung - z. B. durch die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern - entsteht, handelt es sich auch weiterhin um Masseverbindlichkeiten, die vorweg aus der Insolvenzmasse zu entrichten sind.